

## **2. Digitalministerkonferenz (DMK)**

**18.10.2024 in Berlin**

### **TOP 8**

### **Beschluss**

**Nordrhein-Westfalen**

---

#### **Umsatzsteuerliche Würdigung der Nachnutzung von OZG-Diensten**

1. Die Digitalministerkonferenz sieht die Notwendigkeit, eine Doppelbesteuerung bei der Nachnutzung von OZG-Diensten über den „FIT-Store“ und/oder den „EfA-Marktplatz“ aufgrund unterschiedlicher zeitlicher Anwendung des § 2b UStG bei der FITKO AöR sowie der govdigital e.G. einerseits und den Ländern andererseits zwingend zu vermeiden. Durch eine systematische Doppelerfassung von Umsatzsteuerbeträgen im Rahmen der Leistungskette erhöhen sich die Ausgaben bei ohnehin knappen Mitteln auf allen Ebenen der Leistungskette deutlich.
2. Die Digitalministerkonferenz stellt fest, dass die systematische Doppelbesteuerung ein Digitalisierungshemmnis darstellt. Durch die mit der Doppelbesteuerung verbundenen Mehrausgaben ist die Wirtschaftlichkeit der Dienste vielfach nicht mehr gegeben. Hierdurch werden die Umsetzung des „Einer-für-Alle“-Prinzips und die in die Entwicklung getätigten Investitionen gefährdet.
3. Die Bemühungen der FITKO AöR, Möglichkeiten zur umsatzsteuerfreien Ausgestaltung ihrer Leistungen zu finden, wird von der Digitalministerkonferenz begrüßt. Die Digitalministerkonferenz bittet die FITKO AöR, ihre Bemühungen zu intensivieren und dabei die Möglichkeit der Anwendung der Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 29 UStG ausführlich zu prüfen und mit der Finanzverwaltung zu erörtern. Bei der Prüfung des § 4 Nummer 29 UStG ist zu beachten, dass dem Wettbewerbsbegriff des § 4 Nummer 29 UStG eine eigenständige Bedeutung zukommt, die gerade nicht der des Wettbewerbsbegriffs im Sinne des § 2b UStG entspricht.

4. Vor diesem Hintergrund bittet die Digitalministerkonferenz die Bundesregierung, eine Klarstellung gegenüber der Finanzverwaltung vorzunehmen und eine Steuerbefreiung im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes und deren Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug zu prüfen.

Begründung:

Die Nachnutzung von EfA-Diensten erfolgt in Deutschland in der Regel über den sogenannten „Fit-Store“ oder den „govdigital Marktplatz“. Die FITKO AöR als Betreiberin des Fit-Stores hält EfA-Geschäfte für grundsätzlich nach § 2b UStG<sup>1</sup> umsatzsteuerpflichtig. Grundlage für diese Rechtsauffassung ist ein von der FITKO AöR in Auftrag gegebenes Gutachten, dass in vollständiger, finaler Fassung noch nicht vorliegt.

Die FITKO AöR stellt somit den Nachnutzern bzw. Leistungsempfängern Umsatzsteuer in Rechnung und zieht die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit in Rechnung gestellte Umsatzsteuer – soweit möglich – als Vorsteuer ab.

In Fällen, in denen ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist, entsteht eine Doppelbesteuerung im Rahmen der Leistungskette, da durch die Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG aktuell nicht alle beteiligten Parteien einheitlich dem neuen Besteuerungsregime nach § 2b UStG unterliegen.

Infolgedessen wird die Bereitstellung von Leistungen durch die Länder an die FITKO AöR als nichtunternehmerische Leistung eingestuft, wodurch für die FITKO AöR kein Vorsteuerabzug aus den entsprechenden Eingangsleistungen möglich ist. Die FITKO AöR stellt daher den Nachnutzern die Bruttokosten zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung.

Es kommt insoweit zu einer doppelten umsatzsteuerlichen Erfassung derselben Beträge, da die von FITKO AöR in Rechnung gestellten Bruttokosten die (bereits von

---

<sup>1</sup> Das Optionsrecht nach § 27 Absatz 22 UStG, welches eine Umsatzsteuerpflichtigkeit nach § 2b UStG aussetzen würde, greift bei nach 2016 neu gegründeten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (FITKO) und bei juristischen Personen des Privatrechts (govdigital) nicht.

den bereitstellenden Ländern entrichtet) Umsatzsteuerbeträge noch einmal enthalten.

Durch die seitens der FITKO AöR in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erhöhen sich die Ausgaben deutlich (rund 20%) bei ohnehin knappen Mitteln auf allen Ebenen der Leistungskette und stellt mithin ein Digitalisierungshemmnis dar. Die eigentlich angestrebte besondere Wirtschaftlichkeit durch die gemeinsame Nachnutzung wäre in Frage gestellt und macht Eigenentwicklungen der Länder attraktiv.

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 sieht eine Verlängerung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 vor. Hierdurch verlängert sich der Zeitraum für die oben beschriebene systematische Doppelbesteuerung im Rahmen der Leistungskette. Daher ist es zwingend geboten, steuerrechtskonforme Möglichkeiten zur umsatzsteuerfreien Ausgestaltung der Leistungen der FITKO AöR und folglich der Vermeidung einer Doppelbesteuerung zu finden.

Nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift nach § 4 Nummer 29 UStG bei der FITKO AöR möglich: Dem Wettbewerbsbegriff des § 4 Nummer 29 UStG kommt eine eigenständige Bedeutung zu, die gerade nicht der des Wettbewerbsbegriffs im Sinne des § 2b UStG entspricht.